

## Aktuelle Rechtsprechung zur Teilliquidation

# Grundsätze und Gestaltungsspielräume

Kommt es zur Teilliquidation, stellt sich immer die Frage, wie freie Mittel, Reserven oder aber Fehlbeträge zwischen den austretenden und den verbleibenden Versicherten aufgeteilt werden sollen. Im nachfolgenden Artikel sollen für einmal nicht die Voraussetzungen einer Teilliquidation thematisiert werden, sondern ihre Folgen.

Die Teilliquidation zeichnet sich dadurch aus, dass mehrere Personen gemeinsam oder aus dem gleichen Grund aus der Vorsorgeeinrichtung austreten. Dabei stellt sich die Frage, welche Ansprüche die austretenden Versicherten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung haben. Bei einem Austritt ausserhalb einer Teilliquidation hat der Versicherte bekanntlich Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung.<sup>1</sup> Bei einer Teilliquidation kann das reglementarische Vorsorgeguthaben im Rahmen einer Unterdeckung geschmälert oder durch freie Mittel und/oder Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erhöht werden.

Die Grundidee der Teilliquidation ist, dass das Kapital den Versicherten folgt. Diese Leitidee wird mit Hilfe des Gleichbehandlungsgrundsatzes konkretisiert. Dieser Grundsatz ist eingehalten, wenn das austretende und das verbleibende Kollektiv den gleichen Deckungsgrad aufweisen. Wie wir sogleich sehen werden, sieht bereits der Gesetzgeber gewisse Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Für die Vorsorgeeinrichtungen wichtig zu wissen ist, dass auch sie Ausnahmen vorsehen können – vorausgesetzt, sie regeln sie frühzeitig im Teilliquidationsreglement.<sup>2</sup>

Hinsichtlich des Anspruchs auf Rückstellungen und Schwankungsreserven unterscheidet das Gesetz zwei Situationen: Treten die austretenden Versicherten gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung

über (zum Beispiel bei einem Firmenverkauf), wird dies «kollektiver Austritt» genannt. Treten die Versicherten je einzeln in verschiedene neue Vorsorgeeinrichtungen über (zum Beispiel bei einer sukzessiven Betriebsschliessung), spricht man von «individuellen Austritten».

### Verteilung von freien Mitteln oder eines Fehlbetrags

Falls die Vorsorgeeinrichtung freie Mittel ausweist, gilt: Bei einer Teilliquidation besteht bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.<sup>3</sup> Die spiegelbildliche Bestimmung regelt die Teilliquidation in Unterdeckung: Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben geschmälert wird.<sup>4</sup> Mit anderen Worten führt der Grundsatz der gleichen Deckungsgrade dazu, dass die reglementarischen Vorsorgeguthaben der austretenden Versicherten gemäss der Unterdeckung reduziert werden, dass aber mindestens die obligatorischen Altersguthaben gemäss BVG mitgegeben werden müssen.

Das Bundesgericht hat nun letzthin ergänzend dazu festgehalten, dass ein Fehlbetrag,

das heisst eine Unterdeckung, nicht nur von den zu übertragenden Guthaben der Aktivversicherten, sondern auch von den zu übertragenden Rentendeckungskapitalien<sup>5</sup> abgezogen werden kann, wenn dies im Teilliquidationsreglement vorgesehen ist.<sup>6</sup>

### Kollektiver Austritt

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und

#### In Kürze

- > Beim kollektiven Austritt besteht Anspruch auf Schwankungsreserven und Rückstellungen
- > Der Grundsatz der Gleichbehandlung sollte im Teilliquidationsreglement konkretisiert werden

Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellun-

<sup>5</sup> Seit dem 1. Mai 2007 ist zu dieser Frage Art. 53e Abs. 4bis BVG zu beachten.

<sup>6</sup> BGE 140 V 22, E. 6.

### Autorin

**Laurence Uttinger**  
lic. iur.,  
Attorney-at-law,  
Senior Associate,  
Niederer Kraft &  
Frey AG, Zurich



<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 und 2 FZG.

<sup>2</sup> Vgl. dazu weiter unten.

<sup>3</sup> Art. 27g Abs. 1 BVV 2.

<sup>4</sup> Art. 53d Abs. 3 BVG.

gen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.<sup>7</sup>

### Anspruch auf Schwankungsreserven

Da der Anspruch auf Wertschwankungsreserven früher von der Übertragung anlagentechnischer Risiken abhängig war,<sup>8</sup> waren bei der Übertragung von Sichtguthaben keine Wertschwankungsreserven geschuldet.<sup>9</sup> Der Gesetzgeber hat dies in der Folge richtigerweise korrigiert, da die empfangende Vorsorgeeinrichtung die übertragenen Guthaben nach Erhalt wieder anlegen muss. Deshalb stellt die oben zitierte Bestimmung nun klar, dass die Art des übertragenen Vermögens keinen Einfluss auf den Anspruch auf Schwankungsreserven hat.

### Anspruch auf Rückstellungen

Hinsichtlich Rückstellungen war umstritten, ob die neue vorsorgerechtliche Situation des austretenden Bestands Einfluss auf den Anspruch auf Rückstellungen hat. Mit anderen Worten war fraglich, ob ein Kollektiv, das in eine Vollversicherungs-

lösung wechselt und damit keine Risiken mehr selber trägt, Rückstellungen beanspruchen darf. Dies hat das Bundesgericht nun bejaht. Entscheidend sei nicht, ob die Rückstellungen bei der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung benötigt werden, sondern dass versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Das heisst jeder Rückstellungsposten ist daraufhin zu untersuchen, ob sich das damit abgesicherte Risiko im austretenden Bestand verwirklichen könnte.<sup>10</sup> Wurde also beispielsweise eine Rückstellung gebildet, die kurzfristige ungünstige Schwankungen der Risiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten abfedern soll,<sup>11</sup> muss diese anteilmässig mitgegeben werden, da sich ein negativer Risikoverlauf auch im austretenden Bestand ergeben kann. Die künftige vorsorgerechtliche Situation bei der neu zuständigen Pensionskasse hat mit anderen Worten keinen Einfluss auf Bestand und Höhe des Anspruchs aus der Teilliquidation der abgebenden Kasse.<sup>12</sup>

### Gleichbehandlungsgrundsatz und Gestaltungsspielraum

Wie einleitend festgehalten, wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Versicherten in einer Teilliquidation so umge-

setzt, dass das austretende Kollektiv und das verbleibende Kollektiv bei identischen Grundlagen grundsätzlich denselben Deckungsgrad aufweisen sollten. Eine Abweichung von diesem Grundsatz verletzt das Gleichbehandlungsgebot jedoch nicht, sofern sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Das Bundesgericht anerkennt beispielsweise, dass gewisse Veränderungen in der Versichertenstruktur zu einem veränderten Rückstellungsbedarf führen, und dass allenfalls eine Abweichung von einer anteilmässigen Aufteilung der technischen Rückstellungen oder gar ein Verzicht darauf angezeigt sein können. Solche Massnahmen sind jedoch nur zulässig, wenn das Teilliquidationsreglement diese Abweichung vorsieht.<sup>13</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen tun also gut daran, sich Gedanken zu ihrer Versichertenstruktur und zu möglichen Teilliquidationsszenarien zu machen und sich mit einer vorausschauenden Gestaltung ihres Teilliquidationsreglements auf diese Situationen vorzubereiten. ■

<sup>7</sup> Art. 27h Abs. 1 BW 2.

<sup>8</sup> Alte Fassung des Art. 27h Abs. 1 BW 2 vor dem 1. Juni 2009.

<sup>9</sup> BGE 131 II 531, E. 6.1.

<sup>10</sup> BGE 140 V 121, E. 5.1 ff., in denen das Bundesgericht jede Rückstellung überprüft.

<sup>11</sup> BGE 140 V 121, E. 5.2.

<sup>12</sup> BGE 140 V 121, E. 4.4.

<sup>13</sup> BGE 140 V 121, E. 5.5. Das Bundesgericht verweist hinsichtlich möglicher Gründe für eine Abweichung vom Prinzip der gleichen Deckungsgrade auf die Fachrichtlinie betreffend Teilliquidation der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten (FRP 3).

Swiss Life Pension Services

# Stiftungsratsschulung\*

Donnerstag, 11. September 2014, 8.40 bis 16.00 Uhr,  
Zürich, inklusive Lunch und Getränke, CHF 750.–/Person

\*Sie erhalten für den Besuch der Stiftungsratsschulung von Swiss Life Pension Services 6 SAV-Credit Points.

**Sichern Sie sich Ihre Zukunft mit uns!** Wir setzen Ihre Bedürfnisse in Lösungen um und bedienen autonome und teilautonome Vorsorgeeinrichtungen mit Innovation, Kompetenz und Kundennähe. Unsere ausgewiesenen Pensionskassenexperten haben für Sie Zeit und begleiten Sie mit massgeschneiderten Lösungen. Wir kennen das gesamte Vorsorgespektrum: Strategieberatung, IT-Lösungen, Risikomanagement, Pension Governance, Administration, Investment Consulting/Controlling, ALM-Studien und Expertentätigkeit. Sprechen Sie mit uns. [pension.services@slps.ch](mailto:pension.services@slps.ch). 0800 00 25 25. [www.slps.ch](http://www.slps.ch). **Pension Services.**



SwissLife